



Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Biofabrication (Biofabrikation)
an der Universität Bayreuth
vom 25. Februar 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	2
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Zugang zum Studium, Qualifikation		9
Anhang 3: Eignungsverfahren		10

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Masterstudiengangs Biofabrication (Biofabrikation) wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Biofabrication (Biofabrikation) sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

- (1) ¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Biofabrication (Biofabrikation) wird festgestellt, ob die oder der Studierende die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Darüber hinaus wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach bekannten materialwissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und ob sie oder er fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge auf dem Gebiet der Biofabrikation so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ²Der Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Ingenieurwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
 1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Engineering Science an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss gemäß Anhang 2,
 2. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben,

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen,
 4. ein Nachweis über ein mindestens zwölfwöchiges Industriepraktikum. Kann der Nachweis zu Beginn des Studiums nicht erbracht werden, so ist der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Industriepraktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
 5. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 3.
- (2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang (vgl. Anhang 2) spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ⁵Diese Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 3 APSO sind Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (3) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Wahlpflichtmodulen mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. ²Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (4) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 31 APSO:
 1. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 2 darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, wenn sie dort von einer oder einem Prüfungsberechtigten des entsprechenden Faches aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften oder der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit gemäß § 3 APSO betreut wird. Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. Die oder der Studierende hat dafür zu sorgen, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Gelingt ihr oder ihm dies nicht, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema machen. Ein Rechtsanspruch auf Vorgabe eines bestimmten Themas besteht nicht.
 2. Abweichend von Abs. 4 Satz 1 ist die Masterarbeit in englischer Sprache vorzulegen.

3. Die Masterarbeit wird von einer Disputation begleitet, die verpflichtend ist. Die Disputation findet nur statt, wenn die Masterarbeit von allen Prüfenden mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Der Termin für die Disputation wird zwischen der oder dem Studierenden und den Prüfenden vereinbart. Die Disputation findet hochschulöffentlich statt; auf Antrag der oder des Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Disputation umfasst eine 20-minütige Präsentation mit anschließender 30-minütiger wissenschaftlicher Diskussion jeweils in englischer Sprache. Die Disputation wird von den Prüfenden gemäß § 13 APSO einzeln bewertet, aus diesen Noten wird eine gemittelte Einzelnote berechnet. Bewertet mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender die Disputation mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden.
4. Ergänzend zu Abs. 5 sind auf Verlangen der oder des Erstprüfenden zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben.
5. Ergänzend zu Abs. 7 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden hinzuziehen, wenn die beiden von den Prüfenden erteilten Noten um mehr als eine Note voneinander abweichen.
6. Abweichend von Abs. 8 Satz 1 berechnet sich die Gesamtnote der Masterarbeit aus der gemittelten Einzelnote der schriftlichen Masterarbeit und der gemittelten Einzelnote der Disputation. Die gemittelte Einzelnote für die schriftliche Masterarbeit geht dreifach gewichtet, die Einzelnote für die Disputation einfach gewichtet in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/037), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2023 (AB UBT 2023/022) geändert worden ist.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/037), die zuletzt durch Satzung vom 5. April 2023 (AB UBT 2023/022) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Abweichend von Abs. 3 Satz 9 soll die Beurteilung spätestens sechs Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- Die mündliche Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden durchgeführt werden. Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

Abkürzungen:

	Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
+	Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
x/y	Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
()	Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
*	Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
mP	mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Präsentation
B	Beitrag
semA	semesterbegleitende Aufgaben
sA	schriftliche Ausarbeitung

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	1. Allgemeiner Bereich:		
	a) Biofabrication		
	Pflichtmodule	10	
Fak627313	Biofabrication	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + P 1/5 + B 1/5
Fak617731	Cell Biology	5	Portfolioprüfung: K + semA *
	Wahlpflichtmodule	15	
Fak623486	Bioinspired Surfaces	5	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak629591	Biotechnology	5	K
Fak623487	Characterization of Soft (Bio)Interfaces	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA *
Fak615052	Polymer Materials	5	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak623488	Selfassembling Biopolymers	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + P 3/10
	b) Biomaterials		
	Pflichtmodule	10	
Fak615056	Biomaterials	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + P 3/10
Fak623489	Medical Implant Engineering	5	Portfolioprüfung: P + H
	Wahlpflichtmodule	15	
	Es sind entweder zwei Module im Schwerpunkt Process Engineering und ein Modul im Schwerpunkt Tissue Engineering zu belegen oder umgekehrt.		
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Process Engineering		
Fak615057	Computer Aided Engineering	5	Portfolioprüfung: K 3/5 + sA 2/5
Fak620432	Chemistry and Polymer Chemistry	5	Portfolioprüfung: K + P *
Fak615061	Lab Course Automation	5	B
Fak623490	Polymer and Polymer Processing	5	Portfolioprüfung: K + B
Fak629592	Polymer Testing and Modelling	5	K

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Tissue Engineering		
Fak629593	Bioprocess Engineering	5	K
Fak615059	Bioengineering for Tissue Regeneration	5	Portfolioprüfung: K 7/10 + (sA + P) 3/10
Fak623492	Electrocatalysis and Electrochemical Process Engineering	5	Portfolioprüfung: (K mP) 67/100 + P 33/100 + semA *
Fak615048	Fundamentals of Tissue Engineering and Quality Management	5	Portfolioprüfung: K + semA *
Fak629594	Simulation of Materials	5	K
	c) Überfachliche Kompetenzerweiterung	11	
Fak629371	Innovation Management	6	Portfolioprüfung: semA + semA
Fak615068	Scientific Working	5	Portfolioprüfung: mP + sA + semA *
	2. Vertiefungsbereich:	29	
Fak615070	Advanced Module (1)	8	Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10
Fak615071	Advanced Module (2)	8	Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10
Fak615072	Advanced Module (3)	8	Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10
	Anstelle der drei Advanced Module kann alternativ das Modul „International Advanced Module“ belegt werden.		
Fak615073	International Advanced Module	24	Portfolioprüfung: P 3/10 + B 7/10
Fak615074	Summer Academy	5	K *
	3. Masterarbeit	30	
Fak629071	Masterarbeit	30	Masterarbeit 3/4 + P 1/4

Anhang 2: Zugang zum Studium, Qualifikation

Ein im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser das Bestehen von Prüfungsleistungen umfasst, die folgenden Prüfungsleistungen eines wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs gleichwertig sind:

- Höhere Mathematik I – II (16 LP)
- Experimentalphysik für Ingenieure I (4 LP)
- Aufbau und Eigenschaften von Polymeren (3 LP)
- Konstruktionslehre I (5 LP)
- Biochemie für Ingenieure (4 LP)
- Biologie für Ingenieure (4 LP)
- Chemie für Ingenieure (4 LP)

Summe: 40 LP

Anhang 3: Eignungsverfahren

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) setzt gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG neben den Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt. ³Im Eignungsverfahren wird anhand

- a) des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der einschlägige Erstabschluss beruht, sowie
- b) der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in Anhang 2 genannten Bereichen der Biofabrikation

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium aufweist. ⁴Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs Biofabrication (Biofabrikation) zu genügen und in der Lage zu sein, vertieftes Wissen im Bereich der Biofabrikation in Medizin und Technik zu erwerben sowie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁵Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt, der sich aus der Studiengangsmoderatorin oder dem Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Biofabrication (Biofabrikation) sowie zwei weiteren Personen, die in diesem Studiengang Lehrveranstaltungen abhalten und die Prüfungsberechtigung besitzen, zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Ausschussmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Der Ausschuss kann weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, hinzuziehen.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich, jeweils für einen Studienbeginn zum Sommersemester oder Wintersemester durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 30. November eines Studienjahres elektronisch über das

Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2.1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) bzw. 15. März (für das folgende Sommersemester) über das Bewerbungsportal nachgereicht werden.

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

3.2.1 ein Nachweis über Leistungen aus dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Erststudiengang,

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 Leistungspunkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs);

3.2.2 außerdem ist eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (*Transcript of Records*) mit Angabe der in Bezug auf den Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) bestandenen Module (gemäß Anhang 2) und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Masterstudium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben beizufügen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für den Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) erforderlichen Kompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 3 Abs. 4 (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Masterzugangs) erworben hat;

3.2.3 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse des Englischen;

3.2.4 ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Das Auswahlverfahren ist zweistufig. ²Die erste Stufe stellt eine Vorauswahl der fristgerecht hochgeladenen Unterlagen dar, in der aufgrund der Unterlagen geprüft wird, ob
- a) wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eine Aufnahme in das Masterstudium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist, oder ob
 - b) aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss, oder ob
 - c) die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist.
- 5.2 Als besonders qualifiziert gilt, wer einen einschlägigen Erstabschluss unter den besten 10 % der an der jeweiligen Hochschule einschlägigen Kohorte, oder den Massive Open Online Course (MOOC) „Biomaterials and Biofabrication: Design, Engineering and Innovation“ der Universität Bayreuth mit Zertifikatsabschluss vorweisen kann.
- 5.3 ¹Eine unzureichende Eignung liegt dann vor:
- a) wenn in dem nach Nr. 3.2.1 Buchst. a) nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) nicht wenigstens die Note befriedigend (3,5) erreicht wurde, oder
 - b) wenn in den nach Nr. 3.2.1 Buchst. b) nachzuweisenden Leistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten (im Falle einer beantragten auflösend bedingten Zulassung) nicht wenigstens ein vorläufiger vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgewiesener Notendurchschnitt von 3,5 erreicht wurde.
- ²Diese Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.
- 5.4 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung gemäß Nr. 5.1 Satz 2 Buchst. b noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. ⁴Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt. ⁵Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁶Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben und zeigen, ob sie oder er den Anforderungen des Masterstudiengangs Biofabrication i. S. der in Nr. 1 genannten Kriterien genügt. ⁷Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers in den in Anhang 2 vorausgesetzten Bereichen der Biofabrikation überprüft. ⁸Hierbei soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit eröffnet werden, ihren oder seinen aktuellen Kenntnisstand

in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁹Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei vom Eignungsausschuss benannten Gutachterinnen und/oder Gutachtern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ¹⁰Die Urteile der Gutachterin und des Gutachters oder der Gutachterinnen oder Gutachter lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ¹¹Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachterinnen und/oder Gutachter „geeignet“ lauten. ¹²Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Gesamtergebnis sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertung ersichtlich sein müssen. ¹³Die Niederschrift ist von den Gutachterinnen und/oder Gutachtern zu unterzeichnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung des Eignungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechselnde, Quereinsteigende), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. Februar 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Februar 2026, Az. A 3760.55 - I/1.

Bayreuth, 25. Februar 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal line.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2026.